

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung regelt
- die Gestaltung der Dächer.

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

- (1) Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 28° und 48° zulässig. Die Krüppelwalmdächer dürfen an der Giebelseite höchstens um die halbe Höhe des Giebeldreiecks abgewalmt werden. Die Neigung des Krüppelwalms darf bis zu 60° betragen.
- (2) Für Nebengebäude - außer Garagen - sind nur Sattel- oder Krüppelwalmdächer in der Neigung des Hauptgebäudes zulässig. Die Krüppelwalmdächer dürfen an der Giebelseite höchstens um die halbe Höhe des Giebeldreiecks abgewalmt werden. Die Neigung des Krüppelwalms darf bis zu 60° betragen.
- (3) Für Garagen sind außerdem zulässig:
Flachdächer mit umlaufender Blende und einer Dachneigung von max. 3°.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

- (1) Für die Deckung der Dächer nach § 2 (1) und § 2 (2) sind nur nichtglänzende Dachsteine aus Ton oder Beton zulässig.
- (2) Für Garagen sind außerdem Grassdächer zulässig.
- (3) Die Dachdeckungen aus Dachsteinen nach § 3 (1) sind nur in der Farbreihe ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:
RAL 2001 (Rotorange)
3000 (Feuerrot)
3016 (Korallenrot)
und Mischungen der genannten Farbtöne.
- (4) Solaranlagen sind zulässig.

§ 4 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig gem. § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Nr. 018 Lebenstedter Straße", Gemeinde Lengede.